

Neufassung der Satzung der Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V.

Stand: 09.05.2016

- I. § 1 Name, Sitz, Flagge, Geschäftsjahr
§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
§ 3 Vereinstätigkeit

- II. § 4 Mitgliedschaft
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 8 Beiträge
§ 9 Vereins-Dienst
§ 10 Vereins-Ordnungen
§ 11 Mitgliedsabzeichen, Ehrenzeichen
§ 12 Disziplinarische Maßnahmen
§ 13 Vereinsjugend

- III. § 14 Organe des Vereines
§ 15 Mitglieder-Versammlungen
§ 16 Vorstand
§ 17 Ältestenrat

- IV. § 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- V. § 19 Rechnungsprüfung
§ 20 Datenschutz
§ 21 Haftung
§ 22 Satzungsänderungen
§ 23 Auflösung der Bamberger Rudergesellschaft
§ 24 Sprachregelung
§ 25 Inkrafttreten

Kapitel I

§ 1 Name, Sitz, Flagge, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Bamberger Rudergesellschaft von 1884 e.V.", abgekürzt: BRG. Die BRG entstand am 7. Mai 1938 durch Verschmelzung des "Ruderclub Bamberg von 1884" und des "Ruderverein Bamberg von 1905". Als Gründungsdatum gilt der 20. Mai 1884.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bamberg unter der Nummer VR 19 eingetragen.
3. Die BRG ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e.V. (DRV), im Bayerischen Ruderverband e.V. (BRV) sowie im Bayerischen Landes-Sportverband e. V. (BLSV) und erkennt deren Satzungen und Ordnungen als verbindlich an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zur BRG wird die Zugehörigkeit dieser Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
4. Die Flagge der BRG zeigt 5 rote Längsstreifen auf weißem Grund. In der Gösch stehen die Buchstaben BRG und das Gründungsjahr 1884. Diese Schriftzeichen sind wie folgt angeordnet: durch die rechteckige Gösch laufen zwei Diagonalfstreifen, sodass 4 Felder entstehen; im oberen Feld steht B, darunter 1884, links erscheint das R und rechts das G; Buchstaben, Zahl und Diagonalfstreifen sind blau. Das Vereinsabzeichen ist das Abbild der Flagge.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck der BRG ist die planmäßige Förderung und Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten (Breitensport).
2. Die BRG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BRG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die BRG darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die BRG unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., dem Deutschen Ruderverband e.V. und dem Bayerischen Ruderverband e.V. an.

§ 3 Vereinstätigkeit

1. Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Rudern und hierbei durch:
 - a. die Förderung der sportlichen Betätigung in allen ihren Formen;
 - b. die Teilnahme an Wettkämpfen im In- und Ausland; die Betreuung von Leistungssportlern, deren Ausbildung/Training, Dopingprävention;
 - c. Durchführung und Unterstützung von Lehrgängen, Erteilung und Entziehung von Befähigungsnachweisen im Rudern;
 - d. Förderung des Wanderruderns, des Breiten- und Behindertensports sowie der Beteiligung an entsprechenden Wettbewerben;
 - e. Förderung und Unterstützung der Jugendarbeit in der BRG;
 - f. Wahrung des ideellen Charakters des Rudersports; Vertretung der Belange der BRG in nationalen Organisationen und in der Öffentlichkeit;
 - g. Information der Vereinsmitglieder.
2. Die BRG ist frei von politischen, weltanschaulichen, ethnischen und religiösen Bindungen. Sie vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz und bekennt sich zur demokratischen rechtsstaatlichen Grundordnung.
3. Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

Kapitel II

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied der BRG kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist von ethnischen, religiösen und politischen Voraussetzungen und vom Geschlecht unabhängig.
2. Mitglieder der BRG sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Auswärtige Mitglieder
 - c. Jugendliche
 - d. Kinder
 - e. Fördernde Mitglieder
 - f. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
3. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres volljährig sind. Sie haben die in der Satzung niedergelegten Rechte und Pflichten der Mitglieder.
4. Auswärtige Mitglieder sind Mitglieder, die Bamberg und seine nähere Umgebung (30 km) länger als ein Jahr verlassen und die auswärtige Mitgliedschaft beim Vorstand beantragt haben.
5. Jugendliche sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr vollendet haben; sie bleiben „Jugendliche“ bis zum Ende des Geschäftsjahres, in dem sie volljährig werden. Sie sind in einer Jugendabteilung zusammengeschlossen.
6. Kinder sind Mitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres, indem sie das 14. Lebensjahr vollendet haben.
7. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die BRG finanziell sowie mit Rat und Tat unterstützen. Sie können als solche in die BRG aufgenommen werden.
8. Ehrenvorsitzender kann ein langjähriger Vorsitzender sein, wenn ihm diese Auszeichnung durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf Lebenszeit verliehen worden ist.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die BRG oder den Rudersport besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens 30 Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder stehen ordentlichen Mitgliedern gleich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Mitgliedschaft in der BRG sind auf dem vom Verein herausgegebenen Formular zu stellen. Dabei ist eine Einzugsermächtigung für Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühr zu erteilen. Soweit der Bewerber Wassersport treiben will, versichert er mit dem Aufnahmeantrag, des Schwimmens hinreichend kundig zu sein. Der Aufnahmeantrag ist vom Bewerber, bei Minderjährigen zusätzlich vom Erziehungsberechtigten, zu unterzeichnen.
2. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags entsteht eine vorläufige Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitglieder-Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Mitglieder, die der Jugendabteilung angehören und im laufenden Geschäftsjahr volljährig werden, werden im Folgejahr als ordentliche Mitglieder übernommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Löschung
 - d. Tod
2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende freiwillige Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, bis spätestens 30. September des Jahres, möglich. Bei Wegzug aus dem Raum Bamberg (Entfernung größer 50 km) kann der Vorstand einem sofortigen Ausscheiden auf schriftlichen Antrag zustimmen.
3. Ein Mitglied kann aus der BRG durch Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden. Übt dieses auszuschließende Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitglieder-Versammlung über den Ausschluss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Durch Beschluss des Vorstandes erfolgt die Löschung aus der Mitgliederliste, wenn:
 - a. das Mitglied mit seiner Beitragszahlung und/oder beschlossener Umlage über 3 Monate rückständig ist und zweimal schriftlich (E-Mail ist ausreichend) erfolglos zur Zahlung aufgefordert wurde. Die letzte Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief und einmonatiger Frist an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse zu versenden.
 - b. Tatsachen bekannt werden, die die Aufnahme als Mitglied verhindert hätten. Vor Streichung ist dem Betroffenen vor dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder haben das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, im Bootshaus zu verkehren und an den Veranstaltungen der Mitglieder (Mitglieder-Versammlungen) teilzunehmen. Dabei können sie das Wort nehmen, Anträge stellen und Beschwerden vorbringen.
2. Stimmrecht und passives Wahlrecht:
 - a. ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und passives Wahlrecht;
 - b. auswärtige Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht;
 - c. Jugendliche haben ausschließlich innerhalb der Jugendabteilung Stimmrecht. Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben passives Wahlrecht zur Vereinsjugendleitung; die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam;
 - d. Kinder haben kein Stimmrecht;
 - e. fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht;
 - f. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht und passives Wahlrecht.
3. Wird in Mitgliederversammlungen über Angelegenheiten eines Mitglieds beraten und beschlossen, so ruht sein Stimmrecht in dieser Angelegenheit und es hat den Abstimmungsraum bis nach der Beschlussfassung zu verlassen.
4. Mitglieder sind berechtigt, mit Zustimmung eines Vorstandsmitglieds Gäste mitzubringen; sie tragen die persönliche Verantwortung dafür, dass Sport den Regeln der BRG entsprechend ausgeübt, die Sicherheitsregeln beachtet und das Vereinseigentum pfleglich behandelt werden.
5. Jugendliche und Kinder haben die Rechte und Pflichten aus der Vereinsatzung. Außerdem gilt für sie die Jugendordnung, die jedoch nicht Bestandteil der Vereinsatzung ist.
6. Willenserklärungen der BRG an das Mitglied werden an die letzte, dem Verein von dem Mitglied schriftlich mitgeteilte Anschrift hinausgegeben. Sie gelten am dritten Werktag nach Postaufgabe als zugegangen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich den Interessen des Vereins gemäß zu verhalten und die zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Satzungen und Ordnungen sowie die allgemeinen Anordnungen des Vorstandes und seiner Beauftragten zu befolgen.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet, die jeweilig relevanten persönlichen Daten dem BLSV, BRV, DRV und der BRG für interne Zwecke der Mitgliederverwaltung und Lehrgangsabwicklung zur Verfügung zu stellen.
9. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages (Geldbeitrages) verpflichtet.

Beiträge der Spitzensportverbände, DRV, BRV, DOSB und BLSV werden dem Mitgliedsbeitrag zugeschlagen und als Gesamtbeitrag erhoben.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Von der Jugendabteilung als ordentliche Mitglieder übernommene Personen brauchen keine neuerliche Aufnahmegebühr zu entrichten.

Fördernde Mitglieder zahlen einen Beitrag der über dem Jahresbeitrag eines ordentlichen Mitgliedes liegen muss.

Beiträge, Umlagen und Gebühren sind eine Bringschuld. Die Mitglieder haben der BRG eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge, Umlagen und Gebühren für Verwaltungsleistungen zum Fälligkeitszeitpunkt zu bezahlen.

2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall zur Deckung eines nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarfes erforderlich sein, Umlagen zu erheben.

In einem solchen Fall kann die Generalversammlung bzw.- außerordentliche Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage als Jahresbetrag auf Antrag des Vorstandes beschließen. Der Vorstand hat sowohl die Voraussetzungen der fehlenden Vorhersehbarkeit wie auch die Unzulänglichkeit des Beitragsaufkommens und die Notwendigkeit des Finanzbedarfs zu begründen.

Ein derartiger Antrag und seine Begründung sind in die Einladung zur Generalversammlung bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung aufzunehmen.

Die Höhe der Umlage (Geldbetrag), die für das laufende Jahr beschlossen werden kann, darf maximal das Doppelte des Jahresmitgliedsbeitrags betragen. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

3. Die Höhe der Jahresbeiträge, die Notwendigkeit der Erhebung von Umlagen und deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Generalversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beitragserhöhungen werden für das auf den Beschluss folgende Geschäftsjahr wirksam.

Die Mitgliedsbeiträge können nach der Art der Mitgliedschaft abgestuft sein. Ehepaare und deren jugendlichen Kinder zahlen den durch die Generalversammlung festgesetzten Familienbeitrag. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet.

Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand durch Beschluss.

4. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder der BRG sind von sämtlichen Beitragspflichten und Umlageverpflichtungen gegenüber der BRG befreit.
5. Werden die Verpflichtungen auf Erteilung einer Einzugsermächtigung, der Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren nicht erfüllt, kann das Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus der BRG ausgeschlossen werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben und den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Zahlungsrückstände werden nach zweiter vergeblicher Mahnung gerichtlich oder außergerichtlich geltend gemacht. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

6. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, den Jahresbeitrag oder die Umlage stunden oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet allein der Vorstand.

§ 9 Vereins-Dienst

1. Die BRG hat sich dem Ehrenamt verpflichtet. Nur in Ausnahmen werden Lohn-Kräfte beschäftigt.
2. Den in der BRG zwecks Aufrechterhaltung des Betriebs anfallenden Arbeiten nehmen sich alle aktiven Mitglieder gemäß der BRG-Leitsätze sowie Ihrer Fähigkeiten und körperlichen Möglichkeiten an.
3. Die verlässliche Erfüllung der Aufgaben ist eine Sache der Ehre eines jeden Mitglieds.
4. Der Vorstand bzw. Beirat, ansonsten jedes Mitglied, ist in der organisatorischen Zuständigkeit.
5. Jedes Mitglied entscheidet für sich selbst, ansonsten in Abstimmung mit dem Vorstand, dem Beirat bzw. Zuständigen, seinen Einsatz in Form von Zeit sowie Geld- bzw. Sachspende.

§ 10 Vereins-Ordnungen

1. Die BRG kann sich nach Bedarf Vereins-Ordnungen zur Regelung des internen Vereinslebens geben. Vereins-Ordnungen können vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitglieder-Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit erlassen, geändert und aufgehoben werden. Sie haben satzungsergänzenden Charakter und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.
2. Insbesondere folgende Vereins-Ordnungen können erlassen werden:
 - a. Ehrungsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Geschäftsordnung (Mitgliederversammlung, Vorstandssitzung)
 - d. Hausordnung
 - e. Ruderordnung
3. Vereins-Ordnungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bekanntgabe. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebung einer Vereins-Ordnung.

§ 11 Mitgliedsabzeichen, Ehrenzeichen

1. Alle Mitglieder sind zum Tragen des Vereinszeichens berechtigt (§ 1).
2. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass das Vereinszeichen auch an Nichtmitglieder verleihen.
3. Mitgliedern, die nachweisbar der BRG ununterbrochen 25 Jahre angehören, wird die silberne Jubiläumsnadel, solchen, die dem Verein bzw. einem seiner Vorgängervereine in Bamberg 40 Jahre angehören, die goldene Jubiläumsnadel verliehen. Die Jubiläumsnadel ist das Vereinsabzeichen der BRG mit silbernem oder goldenem Eichenlaubkranz.

Zusätzlich wird für besondere Verdienste um die BRG die Verdienstnadel in Silber oder Gold und für eine bestimmte Anzahl von Regattasiegen ein Leistungsabzeichen verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand. Darüber hinaus kann bei 50 Siegen die Verdienstnadel in Silber verliehen werden.

Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung.

§ 12 Disziplinarische Maßnahmen

1. Gegen Mitglieder, die das Vereinsinteresse, die Satzung, die erlassenen Ordnungen oder die Anordnungen des Vorstandes oder seiner Beauftragten missachten, können Ordnungsmaßnahmen durch den Vorstand beschlossen werden; vor Beschlussfassung hört der Vorstand den Ältestenrat.

Die Ordnungsmaßnahmen sind:

- a. Verweis
 - b. Rudersperre bis 4 Wochen
 - c. Bootshausverbot bis zu 3 Monaten
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Vereinsorgans ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. das Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seiner Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachgekommen ist;
 - b. das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstoßen oder sich einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit schuldig gemacht hat, deren Verletzung auch das Ansehen des Vereins schädigen kann;
 - c. das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder erlassene Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen hat;
 - d. das Mitglied sich unehrenhaft verhalten hat, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, wie z.B. bei Verstößen gegen das Dopingverbot, bei sexuellen Delikten mit

Schutzbefohlenen, bei Verstößen gegen die Fairness im Sport oder gegenüber anderen Mitgliedern körperliche Gewalt angewendet hat;

- e. das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- f. über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und einer Stimme des Ältestenrates.

Das Mitglied ist zur Sitzung zu laden; ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Bleibt es der Sitzung fern und hat es sein Fernbleiben nicht glaubhaft entschuldigt sowie keine schriftliche Äußerung abgegeben, kann ohne Anhörung entschieden werden. Ist der Betreffende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung.

- g. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung vereinsintern endgültig. Ist bereits die vereinsinterne, erstinstanzliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung für den Ausschlussbeschluss begründet, so entfällt die Möglichkeit der vereinsinternen, zweitinstanzlichen Überprüfung des Ausschlussbeschlusses durch die Mitgliederversammlung. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bzw. des vereinsinternen, zweitinstanzlich entscheidenden Organs zu laufen.

- 3. Ausgeschlossenen kann die Wiederaufnahme in den Verein nicht genehmigt werden.
- 4. Alle Beschlüsse mit Begründung des jeweiligen Organs sind dem betroffenen Vereinsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Beschlussfassung mittels eingeschriebenen Brief oder per Boten mitzuteilen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 13 Vereinsjugend

- 1. Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereines zufließenden Mittel selbst.

Die Finanzaufsicht übt der Vorstand aus.

- 2. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Kapitel III

§ 14 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. die Mitglieder-Versammlungen
- b. der Vorstand
- c. der Ältestenrat

§ 15 Mitglieder-Versammlungen

1. „ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN“ dienen der Information der Mitglieder über die Vorstandsarbeit und der Beratung sowie Beschlussfassung von Vereinsangelegenheiten.
2. „AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN“ dienen der Information, Beratung und Beschlussfassung in wichtigen zeitlich unaufschiebbaren Vereinsangelegenheiten, die sonst der Generalversammlung vorbehalten sind.
3. Die „GENERALVERSAMMLUNG“ findet alljährlich im Monat März statt; sie dient ebenfalls der Information, der Beratung und dem Beschluss wichtiger Vereinsangelegenheiten und ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichts des Vorstands;
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - e. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
 - f. Beschlussfassung zum Haushaltsplan (Etat);
 - g. Beschlussfassung zur Rücklagenbildung;
 - h. Beschlussfassung zur Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
 - i. Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines;
 - j. Beschlussfassung über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht;
 - k. Behandlung der eingegangenen Anträge; diese sind bis spätestens 31. Januar des jeweiligen Jahres schriftlich beim Vorstand einzureichen.

4. Die Einberufung der Mitglieder-Versammlungen erfolgt durch den Vorstand.

Eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder vom Ältestenrat, unter Angabe der Gründe und des Zwecks, schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitglieder-Versammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung hat zu erfolgen durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung. Die Einberufung kann alternativ auch schriftlich erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung bedarf keiner Unterzeichnung. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

5. Die Mitglieder-Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitglieder-Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitglieder-Versammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Beschlüsse der Versammlung sind für alle Mitglieder bindend.

Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt; eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt oder die Satzung dies vorsieht.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu wählenden Personen in Einzelwählgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Als abgegebene gültige Stimme zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen; Enthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimmen gewertet und bleiben ebenso wie ungültige Stimmen bei Berechnung dieser Mehrheiten außer Betracht.

Über die Mitglieder-Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist von der nächstfolgenden Mitglieder-Versammlung zu genehmigen und muss aufbewahrt werden.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. 5 stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen, für Gastronomie, für Kommunikation, für Sport, für Technik,
 - c. dem Schriftführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch die 5 stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein können Vertretungsbeschränkungen beschlossen werden.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, beachtet den beschlossenen Haushaltsplan, ist um einen Etatausgleich bemüht und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

Der Vorstand ist ermächtigt, in der Finanzordnung Regelungen über Verwaltungsgebühren und Reisekosten zu erlassen.

4. Die Sitzungen des Vorstandes finden auf Einladung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters statt; die Sitzungen müssen einberufen werden, wenn dies von 1/3 der aktiven Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Einladung zur Vorstandssitzung soll mindestens 5 Tage vorher erfolgen und die Punkte der Tagesordnung enthalten.

Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist mit mindestens 2/3 der aktiven Mitglieder beschlussfähig; die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Vorstand befragt das zuständige Beiratsmitglied, wenn über dessen Ressort Entscheidungen zu treffen sind. Das Beiratsmitglied ist in den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren durch geheime Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einzeln gewählt. Es sind zu wählen:
 - a. in den geraden Kalenderjahren
der Vorsitzende,
der stellvertretende Vorsitzende für Kommunikation,
der stellvertretende Vorsitzende für Gastronomie,

- b. in den ungeraden Kalenderjahren
 - der stellvertretende Vorsitzende für Finanzen,
 - der stellvertretende Vorsitzende für Sport,
 - der stellvertretende Vorsitzende für Technik,
 - der 1. Schriftführer.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen. Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Insbesondere können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.

- 6. Der Vorstand benennt für die Dauer seiner Wahlperiode Beiräte für einzelne Fachaufgaben. Die Beiräte arbeiten im Auftrag des Vorstandes. Die Beiratsmitglieder können zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden (ohne Stimmrecht). Das Weitere regelt die Beiratsordnung.

Die Beiräte sind spätestens 8 Wochen nach der Generalversammlung im Mitteilungsblatt des Vereins bekannt zu geben und bei der nächsten Mitglieder-Versammlung vorzustellen.

§ 17 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist streitschlichtendes Vermittlungsorgan des Vereins und steht dem Vorstand mit Rat zur Seite.
2. Der Ältestenrat wird in geraden Jahren von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen das 40. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens 10 Jahre angehören. Er besteht aus den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und bis zu 12 von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die aktuelle Zahl bestimmt die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Wird ein Ältestenratsmitglied in den Vorstand berufen, scheidet es aus dem Ältestenrat aus. Mitglieder des Ältestenrates dürfen in keinem Abhängigkeitsverhältnis/Vertragsverhältnis zum Verein stehen.
3. Der Ältestenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und setzt den Vereinsvorstand davon in Kenntnis.
4. Der Ältestenrat kann zur Beratung oder Stellungnahme in Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung (vom Vorstand) beigezogen werden und hat dann in der Vorstandssitzung eine Stimme.
5. Der Ältestenrat kann von sich aus Anträge an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Auf seinen Antrag ist eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Beruft der Vorstand trotz Aufforderung keine Mitgliederversammlung ein, kann der Vorsitzende des Ältestenrates selbst eine Mitgliederversammlung einberufen.
6. Der Ältestenrat ist Vermittlungsstelle für die vom Vorstand gemäß §12 angedachten Ordnungsmaßnahmen und Ausschlüsse. Der Ältestenrat ist vor Beschlussfassung des Vorstandes zu hören und hat bei der Ausschlussentscheidung eine Stimme im Vorstand.
7. Der Ältestenrat ist auch Vermittlungsorgan bei Streitigkeiten von Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern und Vorstand, durch welche die Vereinsinteressen gefährdet werden, soweit die Streitigkeiten nicht in einer Vorstandssitzung geschlichtet werden können. Die Vermittlungsstelle kann sowohl vom Vorstand als auch von den beteiligten Mitgliedern angerufen werden.
8. Bei Rücktritt oder Handlungsunfähigkeit des Vorstandes leitet der Ältestenrat kommissarisch den Verein und strengt Neuwahlen zur Bildung eines arbeitsfähigen satzungsgemäßen Vorstandes, innerhalb von 6 Wochen, an. Ein Rücktritt von Mitgliedern des Ältestenrates während einer solchen Notzeit ist unzulässig und kann Schadensersatzansprüche begründen.
9. Die Mitglieder des Ältestenrates haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die im Ältestenrat behandelten Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind.

Kapitel IV

§ 18 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten Aufwandsentschädigung (EStG) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder pauschalierten Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören weiter Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, etc.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur bis zum 31.01. des Folgejahres geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage prüffähiger Aufstellungen und Belege, aus denen die Aufwendungen ersichtlich sein müssen.

5. Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 4 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen, soweit hierfür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen werden kann.

Kapitel V

§ 19 Rechnungsprüfung

1. Die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte der BRG in rechnerischer und sachlicher Hinsicht.
2. Den Rechnungsprüfern sind dazu die laufenden Bankkonten nebst Papier-Belegen, die Konten der Buchhaltung und die Bilanz zur Verfügung zu stellen.
3. Über das Ergebnis ist dem Vorstand nach Möglichkeit mindestens eine Woche vor Durchführung der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Über das Ergebnis ist jährlich in der Generalversammlung zu berichten.

4. Sonderprüfungen sind möglich.
5. Art und Umfang der Kassenprüfung, die Veranlassung von Sonderprüfungen und die Information der Generalversammlung sind in der Finanzordnung geregelt.
6. Die Rechnungsprüfer haben außerhalb der Generalversammlung Verschwiegenheit über die ihnen bei der Rechnungsprüfung bekannt gewordenen Angelegenheiten zu wahren.

§ 20 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.
2. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München, ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzuständigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

5. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

§ 21 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, die für die BRG unentgeltlich tätig sind oder deren Vergütung, die in § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmte Höhe nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber der BRG, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für die BRG tätig oder erhalten sie nicht mehr als die in § 31 b des Bürgerlichen Gesetzbuches festgelegte Vergütung jährlich, haften sie der BRG für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Satz (2) oder Organmitglieder bzw. Ehrenamtlich Tätige einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von der BRG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
4. Die BRG haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen der BRG erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen der BRG abgedeckt sind.
5. Mitglieder, die der BRG, ihren Organen oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig Schäden zufügen, haften nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass für Bootsschäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ein Mitglied einer Bootsmannschaft verursacht werden, die Bootsmannschaft gesamtschuldnerisch haftet.

§ 22 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung können nur durch die außerordentliche Mitgliederversammlung oder die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Der wesentliche Inhalt des Antrags muss den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 23 Auflösung der Bamberger Rudergesellschaft

1. Die Auflösung der BRG kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
3. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
4. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder drei Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Im Übrigen gelten die §§ 48 bis 53 und 76 des BGB.
5. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen ist der Stadt Bamberg zu übertragen mit der Auflage, es zur Förderung des Sports, nach Möglichkeit des Rudersports, zu verwenden.
6. Die Pokale und Trophäen einschließlich Wanderpokale sollen im Falle der Auflösung nicht veräußert werden, sondern dem städtischen Heimatmuseum zur Verfügung gestellt werden.

§ 24 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen der BRG bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so ist diese nicht als geschlechtsbezogen zu verstehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung wurde in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Mai 2016 in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Das Inkrafttreten wird im Mitteilungsblatt der BRG bekannt gegeben.

Jedem Mitglied ist eine Ausfertigung dieser Satzung zuzusenden.